

Bundesrat

Drucksache 351/1/92

30.06.92

EG - Fz - In - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Aufstellung
eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von
Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und
Innovation

KOM(92) 91 endg.; Ratsdok. 6274/92

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

- K
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 2)
1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung in dem Vorschlag für
eine Entscheidung des Rates über die Erstellung eines
mehrjährigen Programms zur Entwicklung von
Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und
Innovation. Dieses Programm legt die Notwendigkeit

...

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

EG
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Erstellung eines mehrjährigen Programms zur Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation. Dieses Programm stellt einen wichtigen Beitrag

EG
K
Wi

3. für grundlegend verbesserte, EG-weit harmonisierte Informationen über strategisch wesentliche Bereiche dar, die die Wettbewerbsfähigkeit der EG-Unternehmen insbesondere gegenüber den Hauptkonkurrenten Japan und USA entscheidend beeinflussen.

EG
K

4. Entsprechende Arbeiten werden seit 30 Jahren auf der Ebene der OECD durchgeführt. Das hierfür erarbeitete Datenmaterial könnte auch dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat bezieht sich auf seine Stellungnahme vom 22. November 1991 zum Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die Forschung und die Statistiken im Bildungsbereich der Europäischen Gemeinschaft - BR-Drucksache 674/91 (BeschlulÙ) - und unterstreicht, dalÙ sich die auf der Ebene der OECD erhobenen Daten durch ein hohes MaÙ internationaler Vergleichbarkeit auszeichnen.

EG
In

5. Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dalÙ in Rechtsvorschriften der EG über Datenübermittlungen im Bereich der Statistik dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik sowie den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen wird. Die Übermittlung von Einzeldaten (personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zur zentralen Speicherung in EG-Einrichtungen sollte regelmäßig ausgeschlossen werden.

...

Begründung (nur für das Plenum):

Bei der Weitergabe von Einzeldaten an überstaatliche Einrichtungen kann der hohe Standard der deutschen Datenschutzgesetzgebung nicht beibehalten werden, da dem Gesetz vergleichbare Vorschriften im überstaatlichen Recht fehlen.

Die Speicherung und Auswertung von Einzeldaten aus der Bundesrepublik in EG-Einrichtungen ist auch nicht erforderlich, da wegen der straffen Organisation der statistischen Ämter Auswertungen auch kurzfristig auf der gewünschten Aggregationsebene geliefert werden können.

Auf die Diskussion im Zusammenhang mit der Speicherung von Individualangaben aus den Agrarstrukturerhebungen in der Bundesrepublik wird verwiesen.

EG
In

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 5 der letzte Satz gestrichen wird.

Um ein Konzept für ein neues Statistisches Gesamtsystem im Bereich Forschung aufzustellen, ist es notwendig, bisher vorhandene Erfahrungen und Statistiken zu erschließen. Hier sind jedoch stets generelle Kriterien ausschlaggebend und nicht Einzeldaten. Statistische Trends, Aggregatdaten und organisatorisch/technische Informationen sind für die gestellten Aufgaben ausreichend. In der Konzeptionsphase ebenso wie nachher in der Durchführung besteht keinerlei Grund, Einzeldaten außerhalb des jeweiligen Landesamtes zur Verfügung zu stellen. Die besondere Kennzeichnung vertraulicher Daten vor einer Weitergabe konterkariert zudem noch das Bestreben, diese Informationen zu schützen.

EG
K
Wi
[EG, K]

7. Der Bundesrat sieht gerade auf Länderebene einen dringenden Bedarf an [EG-bezogenen] verlässlichen und aussagefähigen Informationen über Forschung, technologische Entwicklung und Innovation weit über die bislang verfügbaren Daten der amtlichen Statistik hinaus. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß der im

351/1192

Programm-Vorschlag angedeutete Regionalbezug im weiteren Verfahren einer Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Forschung, Entwicklung und Innovation verwirklicht wird. Den Ländern müssen für die genannten Bereiche umfassendere und aussagekräftigere Daten zur Verfügung gestellt werden können.

EG
Fz
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 9)

8. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verfahren darauf hinzuwirken, daß Festlegungen und Maßnahmen lediglich zu den in Artikel 3 Buchstaben a bis c des Entwurfs genannten Arbeiten getroffen werden und daß erst danach über weitere erforderliche Aktionen entschieden wird.

K

9. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß vor allem die mit dem Programm umfaßten Punkte

- Erarbeitung der organisatorischen und technischen Komponenten eines gemeinschaftlichen statistischen Informationssystems für Forschung, Entwicklung und Innovation
- Entwicklung eines statistischen Grundinstrumentariums

den Umfang, die Strukturen und die zukünftige Verwendung der Gemeinschaftsstatistiken in diesem Bereich betreffen. Deren genaue Abgrenzung sollte daher nicht erst das Ziel des Programmes darstellen, sondern genau bestimmbar als Grundlage des Programmes vorgegeben sein.

EG
Wi

10. Der Bundesrat sieht es als entscheidende Aufgabe des Mehrjahresprogramms an, eine schlüssige Methode zu entwickeln bzw. zu vervollkommen, mit der neben der Finanz- und der Beschäftigtenstatistik vor allem die technologische Innovation in den Unternehmen quantitativ

...

erfaßt werden kann. Außerdem sollte die Bundesregierung sicherstellen, daß die zu erfassenden FuE-Ausgaben des Unternehmenssektors auch nach Branchen aufgeschlüsselt werden.

EG
K

11. Der Bundesrat lehnt die vorgeschlagene Finanzierungsaufteilung ab, nach der die Kommission 1 bis 5 v.H. der Kosten übernimmt und der Rest durch die nationalen Statistikämter getragen werden soll. Die Kommission beruft sich hierbei auf das Subsidiaritätsprinzip, das jedoch nach Auffassung des Bundesrates nicht so interpretiert werden kann, daß die Kommission Aktionen beschließt und die Mitgliedstaaten aus nationalen Mitteln zahlen. Die auf die Mitgliedstaaten entfallenden Kosten sind in dem Entscheidungsvorschlag zu präzisieren.

EG
K

12. Der Bundesrat weist vorsorglich darauf hin, daß die Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken nicht dazu führen darf, daß mit Hilfe dieser Informationen in die Organisation und Struktur der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten eingegriffen wird.